



# Meine Zeit in Belgien – Arbeit und Rente europaweit

- Welche Leistungen der belgischen Rentenversicherung Sie erhalten können
- Wie Ihre Rente oder Pension berechnet wird
- Ihre Ansprechpartner vor Ort



## Leben und arbeiten in Europa

Europa rückt zusammen. Es ist also nichts Ungewöhnliches mehr, wenn Berufstätige in verschiedenen europäischen Staaten leben und arbeiten. Wenn auch Sie im Ausland gearbeitet haben, werden Sie im Laufe Ihres Lebens vielleicht Mitglied in verschiedenen Systemen der Sozialen Sicherheit gewesen sein.

Sie können sich über Ihre Ansprüche in allen Ländern bei den dortigen Sozialversicherungsträgern informieren und umfassend beraten lassen.

Liegt Ihr Aufenthalt im Ausland aber schon länger zurück, werden Sie vielleicht den näheren Kontakt verloren haben. Hier hilft Ihnen unsere Broschüre. Sie soll Ihnen einen Überblick über die Leistungen der Sozialversicherung in Belgien geben.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Richtigkeit der Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort.



## **Inhaltsverzeichnis**

- 4 Organisation der belgischen Sozialversicherung**
- 8 Welche Leistungen kennt die Rentenversicherung?**
- 14 Die Höhe Ihres Invalidengeldes**
- 17 Wie Ihre Alterspension berechnet wird**
- 24 Die Berechnung Ihrer Hinterbliebenenpension**
- 26 Wissenswertes rund um Ihre Leistungen  
aus der belgischen Rentenversicherung**
- 29 Wann Ihre belgische Rente beginnt**
- 31 Weitere Leistungen der belgischen  
Sozialversicherung**
- 35 Ihre Ansprechpartner**
- 39 Wir beraten Sie vor Ort**
- 40 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



## Organisation der belgischen Sozialversicherung

**Die belgische Sozialversicherung gliedert sich in drei große Systeme: das System der Arbeitnehmer, das System der Selbständigen und das System der Beamten. In dieser Broschüre wollen wir Sie über die Rentenleistungen für Arbeitnehmer und Selbständige informieren.**

Diese Systeme umfassen jeweils mehrere Zweige der Sozialversicherung. Die gesetzliche Rentenversicherung Belgiens ist in diese Systeme eingebunden.

**Bitte beachten Sie:  
Wer Hilfe benötigt oder nicht über ausreichende Mittel verfügt, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, ist in Belgien auch außerhalb der genannten Systeme abgesichert. Einige Leistungen sind im Kapitel „Weitere Leistungen der belgischen Sozialversicherung“ beschrieben.**

### **System der Arbeitnehmer**

Im System der Arbeitnehmer sind Sie versichert, wenn Sie aufgrund eines Arbeitsvertrages eine Beschäftigung als Arbeiter oder Angestellter gegen Entgelt ausüben.

Über Besonderheiten, die für diese Berufsgruppen gelten, informiert Sie Ihr zuständiger Versicherungsträger.

Zu diesem System gehören auch Bergarbeiter, Seeleute, Berufsjournalisten und Mitglieder des Flugpersonals der Zivilluftfahrt.

Das System der Arbeitnehmer umfasst folgende Zweige der Sozialversicherung:

- Kranken- und Invaliditätsversicherung
- Alters- und Hinterbliebenenversicherung
- Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten
- Arbeitslosenversicherung
- Familienbeihilfe
- Urlaubsgeld

Bei jeder Lohnzahlung wird ein Betrag in Höhe von 13,07 % Ihres Bruttoverdienstes einbehalten. Dieser wird zusammen mit dem Arbeitgeberanteil an das Landesamt für soziale Sicherheit – LSS (Rijksdienst voor Sociale Zekerheid – RSZ/Office national de sécurité sociale – ONSS) überwiesen. Der Arbeitgeberanteil liegt je nach Berufsgruppe zwischen 25 % und 30 %. Das Landesamt zieht die Sozialversicherungsbeiträge ein und verteilt sie anschließend auf die verschiedenen Zweige der Sozialversicherung.

Für alle belgischen Behörden gibt es sowohl eine flämische als auch eine französische Bezeichnung.

### **System der Selbständigen**

Im System der Selbständigen sind Sie versichert, wenn Sie eine berufliche Tätigkeit auf eigene Rechnung ausüben oder wenn Sie als Helfer einen Selbständigen in seiner beruflichen Tätigkeit unterstützen, ohne in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu ihm zu stehen.

Als Ehe- oder Lebenspartner eines Selbständigen gelten Sie dabei als Helfer, wenn Sie im Unternehmen des Selbständigen tatsächlich mithelfen und kein eigenes Einkommen aus einer anderen Berufstätigkeit beziehen.



Das System der Selbständigen umfasst folgende Zweige der Sozialversicherung:

- Kranken- und Invaliditätsversicherung
- Alters- und Hinterbliebenenversicherung
- Familienbeihilfe
- Insolvenzsicherung

Als Selbständiger sind Sie verpflichtet, einen vierteljährlichen Sozialversicherungsbeitrag an die Nationale Hilfskasse (Nationale Hulpkas voor de sociale verzekeringen der zelfstandigen/Caisse nationale auxiliaire d'assurances sociales pour travailleurs indépendants) oder an eine von Ihnen ausgewählte Sozialversicherungskasse (Sociale Verzekeringfonds/Caisse d'assurance sociale) zu zahlen. Die Sozialversicherungskassen werden vom Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige – LISVS (Rijksinstituut voor de Sociale Verzekeringen der Zelfstandigen – RSVZ/Insitut national d'Assurances sociales pour travailleurs indépendants – INASTI) verwaltet.

Ihr Sozialversicherungsbeitrag richtet sich nach Ihrem Einkommen. Dabei wird Ihr Einkommen für das laufende Geschäftsjahr zugrunde gelegt. Solange das definitive Einkommen nicht bekannt ist, müssen Sie vorläufige Beiträge entrichten. Dazu wird Ihr indexiertes Einkommen von vor drei Jahren zugrunde gelegt. Es spielen aber noch weitere Faktoren bei der Berechnung Ihrer persönlichen Sozialversicherungsbeiträge eine Rolle, wie

zum Beispiel Selbständigkeit im Haupt- oder Nebenberuf. Die von Ihnen persönlich gezahlten Sozialversicherungsbeiträge werden als Berufsausgaben betrachtet und sind daher steuerlich voll absetzbar.

Die Beitragssätze sind gestaffelt und richten sich nach der Höhe des Einkommens. Es gibt sowohl einen Mindest- als auch einen Höchstbeitrag. Das Landesinstitut verteilt den Gesamtsozialversicherungsbeitrag auf die Zweige der Sozialversicherung.

### **Zuständige Rentenversicherungsträger**

Für den Zweig der Invaliditätsversicherung ist im System der Arbeitnehmer und im System der Selbständigen das Landesinstitut für Kranken- und Invaliditätsversicherung – LIKIV (Rijksinstituut voor Ziekte- en Invaliditeitsverzekering – RIZIV/Institut national d'Assurance maladie-invalidité – INAMI) zuständig.

Für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung ist dagegen getrennt nach den Systemen jeweils ein eigener Träger zuständig:

- im System der Arbeitnehmer das Landespensionsamt – LPA (Federale Pensioendienst – FPD/Service fédéral des Pensions – SFP)
- im System der Selbständigen das Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige – LISVS (Rijksinstituut voor de Sociale Verzekeringen der Zelfstandigen – RSVZ/Institut national d'Assurances sociales pour travailleurs indépendants – INASTI)

Die Adressen finden Sie auf Seite 36.

Die Pensionen werden sowohl für Arbeitnehmer als auch für Selbständige vom Landespensionsamt (LPA) gezahlt.

# Welche Leistungen kennt die Rentenversicherung?

**Werden Sie invalide, erreichen Sie die Altersgrenze oder stirbt Ihr Ehepartner, haben Sie Anspruch auf eine Leistung der belgischen Rentenversicherung. Sie müssen allerdings die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.**

Die Leistungen der Alters- und Hinterbliebenenversicherung werden in Belgien nicht als Renten, sondern als Pensionen bezeichnet.

Aus der belgischen Rentenversicherung können Sie unter anderem folgende Leistungen erhalten:

- Invalidengeld
- Alterspension
- Alterspension für geschiedene Ehepartner
- Alterspension für getrennt lebende Ehepartner
- Hinterbliebenenpension

Waisen erhalten keine Waisenrente. Sie haben aber Anspruch auf Waisenbeihilfe. Mehr Informationen dazu finden Sie auf Seite 32 unter der Überschrift „Familienbeihilfe“.

## **Bitte beachten Sie:**

**Arbeitnehmer und Selbständige können die Leistungen ihrer Systeme in der Regel unter den gleichen Voraussetzungen in Anspruch nehmen. Soweit für Selbständige oder auch für Arbeitnehmer abweichende Regelungen existieren, weisen wir auf diese gesondert hin.**

## **Invalidengeld (indemnité d'invalidité)**

Ein Invalidengeld können Sie erhalten, wenn Sie die medizinischen Voraussetzungen erfüllen, eine bestimmte Mindestversicherungszeit (Wartezeit) zurückgelegt und ausreichend Beiträge gezahlt haben.





Die Adresse vom  
LIKIV (RIZIV/INAMI)  
finden Sie auf der  
Seite 35.

Die Invalidität wird nach einem Jahr Arbeitsunfähigkeit durch den medizinischen Invaliditätsrat (Geneeskundige raad voor invaliditeit/Conseil médical de l'invalidité) des Versicherungsträgers – LIKIV (RIZIV/INAMI) anhand des Berichts eines Vertrauensarztes festgestellt.

Als invalide gelten Sie, wenn Sie infolge von Krankheit oder Behinderung keine Beschäftigung oder Tätigkeit mehr ausüben und nicht mehr als ein Drittel des normalen Einkommens eines Arbeitnehmers gleicher Qualifikation erzielen können. Dies entspricht einem Grad der Invalidität von mindestens 66 Prozent.

Die Wartezeit erfüllen Sie, wenn Sie vor der Arbeitsunfähigkeit in einem Zeitraum von zwölf Monaten mindestens 180 Tage (bei Teilzeitbeschäftigung mindestens 800 Stunden) gearbeitet haben. Bestimmte Tatbestände (zum Beispiel Jahresurlaub oder Arbeitslosigkeit) werden den Arbeitstagen gleichgestellt. Als Selbständiger müssen Sie nachweisen, dass Sie für sechs Monate Beiträge gezahlt haben.

Der Anspruch auf das Invalidengeld endet, wenn Sie genesen oder das normale Pensionsalter erreichen. Für die Zeit vom möglichen Beginn einer vorgezogenen Alterspension bis zum Ablauf des Monats der Vollendung der normalen Altersgrenze können Sie wählen, ob Sie das Invalidengeld oder die Alterspension beziehen wollen.

Auf [www.mypension.be](http://www.mypension.be) erhalten Sie einen Einblick in Ihre belgische Pensionsakte. Sie können sich mit Ihrem deutschen Personalausweis mit freigeschalteter Online-Ausweisfunktion und PIN anmelden.

### Alterspension (rustpensioen/pension de retraite)

Anspruch auf eine Alterspension haben Sie ab dem 65. Lebensjahr. Das gesetzliche Pensionsalter wird jedoch schrittweise angehoben.

Pensionsdatum	Gesetzliches Pensionsalter
Bis zum 1.1.2025	65 Jahre
1.2.2025 – 1.1.2030	66 Jahre
Ab 1.2.2030	67 Jahre

Eine Mindestversicherungszeit (Wartezeit) müssen Sie nicht erfüllen. Um eine volle Alterspension zu erhalten, müssen Sie jedoch eine Berufslaufbahn von 45 Jahren zurückgelegt haben.



#### Unser Tipp:

Sie sind nicht verpflichtet, die Alterspension mit Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters in Anspruch zu nehmen. Wenn Ihr Arbeitgeber damit einverstanden ist, können Sie auch danach noch weiterarbeiten. In diesem Fall müssen aber wie bisher die vollen Beiträge gezahlt werden. Diese Beiträge erhöhen grundsätzlich Ihre spätere Pension.

Alles über die Berufslaufbahnjahre finden Sie ab Seite 17.

### Vorzeitige Alterspension (vervroegde pensioen/pension anticipée)

Sie können die Alterspension auch vorzeitig in Anspruch nehmen. Seit dem 1. Januar 2019 ist dies im Alter von mindestens 63 Jahren und einer Berufslaufbahn von 42 Jahren möglich.

Für lange Erwerbstätigkeiten gibt es Ausnahmen: Bei einer Berufslaufbahn von 44 Jahren beträgt das Pensionsalter 60 Jahre und bei einer Berufslaufbahn von 43 Jahren beträgt es entsprechend 61 Jahre. Weitere Informationen in Bezug auf die Regelungen zur vorzeitigen Inanspruchnahme erhalten Sie von Ihrem belgischen Versicherungsträger.

Die Kontaktdaten finden Sie ab Seite 35.

Die tarifliche Frühpension wird auf der Seite 32 erläutert.

**Bitte beachten Sie:  
Sollten Sie eine tarifliche Frühpension (Vorruhestand) beziehen, ist ein Rentenbezug vor dem 65. Lebensjahr nicht möglich.**

### **Alterspension für geschiedene Ehepartner (pensioen van de uit de echt gescheiden echtgenoot/pension du conjoint divorcé)**

Als geschiedener Ehepartner haben Sie zusätzlich zu Ihrer eigenen Alterspension einen Anspruch auf einen Teil der Alterspension Ihres früheren Ehepartners.

Dafür müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen Anspruch auf Ihre eigene Alterspension haben.
- Sie dürfen nicht wieder verheiratet sein (diese Voraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn eine neue Ehe infolge neuer Scheidung oder Tod aufgelöst wurde).
- Sofern Sie ein Kind haben, darf Ihnen das elterliche Sorgerecht nicht entzogen worden sein.
- Sie dürfen nicht aufgrund eines Angriffs auf das Leben Ihres früheren Ehepartners verurteilt worden sein.

### **Pension für getrennt lebende Ehepartner (pensioen van de feitelijk gescheiden persoon/pension de conjoint séparé)**

Sie haben, unabhängig von Ihrem Alter, Anspruch auf eine Pension für getrennt lebende Ehepartner aufgrund der Berufslaufbahn Ihres Ehepartners, wenn

- Sie und Ihr Ehepartner getrennt leben, das heißt, Sie haben nicht den gleichen Wohnsitz beziehungsweise Sie und Ihr Ehepartner sind von „Tisch und Bett“ getrennt,
- Ihr Ehepartner muss tatsächlich eine Alterspension als Arbeitnehmer oder Selbständiger erhalten.

- Ihnen – sofern Sie ein Kind haben – das elterliche Sorgerecht nicht entzogen worden ist und
- Sie nicht aufgrund eines Angriffs auf das Leben Ihres früheren Ehepartners verurteilt worden sind.

Diese Rente wird solange gezahlt, wie die Scheidung nicht im nationalen Register eingetragen ist.

### **Hinterbliebenenpension (overlevingspensioen/pension de survie)**

Wenn Ihr Ehepartner verstorben ist, haben Sie als Witwe oder Witwer Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension aufgrund der Berufslaufbahn Ihres verstorbenen Ehepartners, wenn

- Sie bis zum Zeitpunkt des Todes Ihres Partners mit ihm in gültiger Ehe gelebt haben,
- Ihre Ehe mindestens ein Jahr bestanden hat und
- Sie das Mindestalter erreicht haben.

Seit 2016 wird das Mindestalter angehoben. Im Jahr 2030 liegt es bei 55 Jahren:

<b>Pensionsbeginn im Jahr ...</b>	<b>Mindestalter der Witwe/des Witwers</b>
2022	48 Jahre, 6 Monate
2023	49 Jahre
2024	49 Jahre, 6 Monate
2025	50 Jahre
2026	51 Jahre
2027	52 Jahre
2028	53 Jahre
2029	54 Jahre
2030	55 Jahre

Haben Sie das Mindestalter noch nicht erreicht, haben Sie einen Anspruch auf eine Übergangsleistung. Die Dauer der Übergangsleistung hängt von Ihrer familiären Situation zum Zeitpunkt des Todes Ihres Ehepartners ab. Sie kann für 18 Monate gezahlt werden, wenn kein Kind



erzogen wird oder für 48 Monate, wenn ein Kind unter 13 Jahren erzogen wird. Ist das Kind älter als 13 Jahre, so beträgt die Bezugsdauer 36 Monate. Anschließend endet die Übergangsleistung. Erst wenn Sie selbst rentenberechtigt werden, kann für Sie ein Anspruch auf die Hinterbliebenenpension bestehen, sofern alle weiteren Voraussetzungen vorliegen.

Von der Mindestdauer der Ehezeit kann abgesehen werden, sofern

- aus Ihrer Ehe ein Kind hervorgegangen ist beziehungsweise ein Kind vorhanden ist, für das einer der Ehepartner zum Zeitpunkt des Todes Kindergeld erhalten hat, oder
- der Tod durch einen Unfall oder eine während der Ehe aufgetretene Berufskrankheit eingetreten ist.

Ihr Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension entfällt, wenn Sie erneut heiraten.



## Die Höhe Ihres Invalidengeldes

**Das Invalidengeld wird, anders als die Alters- oder Hinterbliebenenpension, unabhängig von der Dauer Ihrer zurückgelegten Berufslaufbahn berechnet. Die Höhe Ihres Invalidengeldes ist aber davon abhängig, ob Sie im System der Arbeitnehmer oder im System der Selbständigen versichert sind.**

Als Arbeitnehmer ist für Sie das entgangene Arbeitsentgelt zur Berechnung des Invalidengeldes heranzuziehen. Dabei wird das entgangene Arbeitsentgelt jedoch nur bis zu einer maximalen Höhe berücksichtigt.

Darüber hinaus hängt die Höhe des Invalidengeldes von Ihrem Familienverhältnis oder einer gegebenenfalls vorhandenen Pflegebedürftigkeit (anerkannter Bedarf auf Hilfe bei Verrichtungen des täglichen Lebens) ab. Ihr Invalidengeld beträgt bei einer nach dem 1. Januar 2020 eingetretenen Invalidität:

- 65 Prozent des letzten Arbeitslohnes (brutto), wenn Sie zum Unterhalt einer anderen Person verpflichtet oder pflegebedürftig sind,
- 55 Prozent des letzten Arbeitslohnes (brutto), wenn Sie alleinstehend sind, und
- zwischen 40 und 65 Prozent des letzten Arbeitslohnes (brutto), wenn Sie mit Ihrem Ehepartner oder Lebensgefährten in einem Haushalt wohnen. Die Höhe des Prozentsatzes ist dabei abhängig von der Höhe des monatlichen Einkommens Ihres Partners:

<b>Einkommen des Partners oder Mitbewohners</b>	<b>Höhe der Invaliditätsrente</b>
Einkommen (gleich welcher Art) unter 1 160,02 Euro	65 Prozent des letzten Arbeitslohnes (brutto)
Ersatzeinkommen (zum Beispiel Pension, Krankengeld) unter 1 276,68 Euro	55 Prozent des letzten Arbeitslohnes (brutto)
Ersatzeinkommen (zum Beispiel Pension, Krankengeld) von 1 276,68 Euro oder mehr	40 Prozent des letzten Arbeitslohnes (brutto)
Einkommen aus beruflicher Tätigkeit unter 1 955,09 Euro	55 Prozent des letzten Arbeitslohnes (brutto)
Einkommen aus beruflicher Tätigkeit von 1 955,09 Euro oder mehr	40 Prozent des letzten Arbeitslohnes (brutto)

Es wird jeweils der Tagesbetrag der Rente ermittelt. Dabei stehen in der Regel pro Woche sechs Tagesbeträge zu.

#### **Unser Tipp:**

Falls Ihr Invalidengeld einen festgelegten Mindestbetrag nicht überschreitet, haben Sie einen Anspruch auf eine Mindestrente. Bitte fragen Sie den belgischen Versicherungsträger – LIKIV (RIZIV/INAMI). Die Adresse finden Sie auf der Seite 35.

Zusätzlich zu dem Invalidengeld wird dem Langzeitinvaliden jedes Jahr im Mai eine Prämie ausgezahlt. Die Höhe dieser Prämie ist abhängig vom Zeitpunkt des Beginns der Arbeitsunfähigkeit.

Als Selbständiger erhalten Sie das Invalidengeld unabhängig von der Höhe des entgangenen Einkommens in Form von Pauschalbeträgen. Die Höhe dieser Pauschale können Sie der folgenden Tabelle entnehmen:

Die Beträge haben  
den Stand Juli 2023.

<b>Die Pauschale beträgt</b>	<b>bei Aufgabe Ihres Betriebes</b>	<b>bei Nichtaufgabe Ihres Betriebes</b>
wenn Sie zum Familien- unterhalt verpflichtet sind	74,92 Euro	74,92 Euro
wenn Sie alleinstehend sind	59,37 Euro	59,37 Euro
wenn Sie mit einer anderen Person zusammenwohnen	45,53 Euro	50,91 Euro





## Wie Ihre Alterspension berechnet wird

**Die Höhe Ihrer Alterspension ist abhängig von dem Umfang Ihrer zurückgelegten Laufbahn, der Höhe Ihrer darin erzielten Entgelte und Ihrem Familienstand.**

### **Ihre Laufbahn**

Sie umfasst alle Zeiten Ihrer Beschäftigung als Arbeitnehmer oder Selbständiger sowie gleichgestellte Zeiten (beispielsweise Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit). Das Jahr, in dem Ihre Alterspension beginnt, wird nur unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigt.

Haben Sie in anderen belgischen Systemen gearbeitet oder Versicherungszeiten in einem anderen EU-Mitgliedsstaat zurückgelegt, zählen auch diese Zeiten zu Ihrer Laufbahn.

Eine Pension erwerben Sie schon mit dem ersten gearbeiteten Tag, selbständig Tätige ab dem ersten Trimester. Solange Sie erwerbstätig sind, werden Sie die Höhe dieser Pension weiter aufbauen.

Nach 45 Laufbahnjahren (14 040 Tage entsprechen der „vollständigen Laufbahn“) werden jedoch bestimmte Perioden der Arbeitslosigkeit nicht mehr berücksichtigt. Es dürfen aber insgesamt höchstens 1 560 Tage aus Ihrer Laufbahn gestrichen werden.



Haben Sie in mehreren belgischen Systemen gearbeitet erfolgt auch hier die Begrenzung Ihrer Laufbahn nach dem 14040 Tag.

### **Reallohn, Fiktivlohn und Gesamtlohn**

Ihre Pension wird anhand des Lohns ermittelt, den Sie während Ihrer Laufbahn erhalten haben und für den Sozialbeiträge gezahlt worden sind. Das ist der Reallohn.

Für die gleichgestellten Zeiträume (z. B. Arbeitslosigkeit) wird ein Fiktivlohn zugrunde gelegt.

Für jedes Jahr Ihrer Laufbahn wird ein Pensionsbetrag ermittelt. Dabei werden zunächst alle Reallöhne und Fiktivlöhne eines Jahres addiert. Das ergibt den Gesamtlohn. Dieser Gesamtlohn wird mit der Lohnobergrenze verglichen und ggf. darauf begrenzt (Stand 2022: 71 519,98 Euro). Im Anschluss erfolgt die Anpassung des Gesamtlohns an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten zum Beginn Ihrer Pension.

Der jährliche Pensionsbetrag ermittelt sich dann wie folgt:

$$\begin{array}{|c|} \hline \text{Angepasster} \\ \text{Gesamtlohn} \\ \hline \end{array} \times \frac{1}{45} \times 60 \% = \begin{array}{|c|} \hline \text{Pensions-} \\ \text{betrag} \\ \text{eines} \\ \text{Laufbahn-} \\ \text{jahres} \\ \hline \end{array}$$

Die Summe der errechneten Pensionsbeträge aller Laufbahnjahre ergibt die Höhe Ihrer Alterspension.

### **Haushaltssatz**

Sind Sie verheiratet und Ihr Ehepartner erhält keine oder nur beschränkt eigene Einkünfte, so erfolgt die Berechnung Ihrer Rente mit einem Prozentsatz von 75 % (Standardsatz = 60 %).

### **Garantierter Mindestjahreslohn**

Waren Sie mindestens 15 Jahre beschäftigt, haben Sie Anspruch auf den garantierten Mindestjahreslohn. Diese Anpassung erfolgt nur dann, wenn das jeweilige Jahr mindestens 104 Beschäftigungstage umfasst. Der garantierte Mindestjahreslohn beträgt derzeit 30 269,27 Euro (Stand 1.12.2022).

### **Mindestpension**

Ihre Alterspension wird auf die garantierte Mindestpension angehoben, wenn der errechnete Pensionsbetrag ein bestimmtes Minimum unterschreitet. Dafür müssen aber bestimmte Laufbahnbedingungen erfüllt sein. Genauere Informationen zur garantierten Mindestpension erhalten Sie vom belgischen Versicherungsträger.

#### **Beispiel:**

Marco P., geboren am 5. Juli 1958, war seit seinem 21. Lebensjahr berufstätig. Er ist am 1. September 2022 in den Ruhestand gegangen. Zu diesem Zeitpunkt betrug seine Laufbahn 43 Jahre. Marco P. ist alleinstehend.

Für das Jahr 2010 wird beispielsweise folgender Pensionsbetrag ermittelt:

Der Gesamtlohn für das Jahr 2010 beträgt 20 000 Euro und setzt sich zusammen aus 10 000 Euro Reallohn aus einer Beschäftigung und 10 000 Euro fiktivem Lohn aus einer gleichgestellten Zeit (Arbeitslosigkeit).

Die Lohnobergrenze wird nicht überschritten.

Der Gesamtlohn wird mit dem Aufwertungskoeffizienten angepasst:  
 $20\,000 \text{ Euro} \times 1,319162 \text{ (Koeffizient 2010)} = 26\,383,24 \text{ Euro}$

$26\,383,24 \text{ Euro} \times \frac{1}{45} = 586,29 \text{ Euro}$

Für die Alterspension zum Standardsatz werden 60 % berücksichtigt:

$586,29 \text{ Euro} \times 60 \% = 351,77 \text{ Euro}$

Der Pensionsbetrag für das Jahr 2010 beträgt 351,77 Euro.

### **Alterspension für geschiedene Ehepartner**

Die Alterspension für geschiedene Ehepartner wird wie die Alterspension berechnet. Aus der Versicherung Ihres früheren Ehepartners werden 62,5 Prozent der Arbeitsverdienste zugrunde gelegt, die dieser in der Ehezeit erzielte und die seiner eigenen Rente zugrunde zu legen wären, wenn er zum gleichen Zeitpunkt Alterspension beanspruchen würde.

Die so ermittelten Arbeitsverdienste sind gegebenenfalls um die jeweils im selben Kalenderjahr erzielten eigenen Verdienste zu kürzen, für die Sie aufgrund eigener Beitragsleistung einen Anspruch auf Alterspension aus dem System der Arbeitnehmer und/oder dem System der Selbständigen haben. Die so bestimmten Entgelte werden zu 60 Prozent berücksichtigt.

#### **Beispiel:**

In der Ehezeit ist für Pierre H. im Jahr 1990 ein auf 62,5 % begrenztes Arbeitsentgelt in Höhe von 38 000 Euro maßgebend.

Der eigene Lohn der geschiedenen Ehefrau Paula G. beträgt für das gleiche Jahr 30 000 Euro.

Es ergibt sich eine Differenz in Höhe von 8 000 Euro.

Diese ist für die Berechnung der Pension als geschiedener Ehepartner zugrunde zu legen.

Die Höhe der Pension als geschiedener Ehepartner für das Jahr 1990 beträgt für Paula G. 106,67 Euro.  
( $8\,000 \times \frac{1}{45} \times 60\%$ )

Die Alterspension für geschiedene Ehepartner und die Alterspension aus der eigenen Versicherung sind gesonderte Leistungen, die zwar in einer Summe ausgezahlt werden, Sie erhalten jedoch zwei Bescheide mit unterschiedlichen Berechnungen.

### **Alterspension für getrennt lebende Ehepartner**

Bei der Berechnung Ihres Pensionsanteils wird zunächst die günstigste Pension (zum Haushalts- oder Alleinstehendensatz) ermittelt. Hierbei wird die Summe der Pensionen Ihres Ehepartners zum Haushaltssatz mit der Summe aller Pensionen (darin ist auch Ihre eigene Pension enthalten) zum Alleinstehendensatz verglichen. Die Pension als Alleinstehender beträgt 80 Prozent der Pension nach dem Haushaltssatz.

Der Pensionsanteil des getrennt lebenden Ehepartners beträgt maximal die Hälfte der Pensionsbeträge zum Haushaltssatz des Ehepartners, abzüglich der eigenen Pension. Wenn die eigene Pension gleich hoch oder höher ist als die Hälfte der Pensionsbeträge des Ehepartners zum Haushaltssatz, besteht kein Anspruch auf den Pensionsanteil des getrennt lebenden Ehepartners.

### **Beispiel:**

Marika R. hat Anspruch auf eine eigene Pension als Arbeitnehmerin in Höhe von 2000 Euro und als Selbständige in Höhe von 1200 Euro (Alleinstehendensatz).

Ihr getrennt lebender Ehepartner Claus hat Anspruch auf eine Pension als Arbeitnehmer in Höhe von 7000 Euro und als Selbständiger in Höhe von 6000 Euro (Haushaltssatz).

Feststellung der günstigsten Berechnung:

	<b>Haushalts- satz</b>	<b>Alleinstehenden- satz</b>
<b>Persönliche Pension Marike</b>		
Arbeitnehmer		2000 Euro
Selbständige		1200 Euro
<b>Persönliche Pension Claus</b>		
Arbeitnehmer	7000 Euro	5600 Euro
Selbständige	6000 Euro	4800 Euro
<b>Insgesamt</b>	13000 Euro	13600 Euro

Die Summe der Pensionen zum Haushaltssatz des getrennt lebenden Ehepartners (13000 Euro) ist niedriger als die Summe der Pensionen für beide berechnet zum Alleinstehendensatz (13600 Euro).

Festsetzung des Pensionsanteils als getrennt lebender Ehepartner:

Claus' Pension zum Haushaltssatz = 13000 Euro.

Die Hälfte beträgt = 6500 Euro.

Die Pensionen von Marike in Höhe von insgesamt 3200 Euro sind geringer als die Hälfte von Claus' Pensionen; sie hat damit Anspruch auf den Pensionsanteil als getrennt lebender Ehepartner. Ihre eigenen Pensionen sind von dem ermittelten Wert abzuziehen:

$$6500 \text{ Euro} - 3200 \text{ Euro} = 3300 \text{ Euro}$$

Marike behält ihre Pensionen als Arbeitnehmerin von 2000 Euro und als Selbständige von 1200 Euro und erhält zusätzlich 3300 Euro als getrennt lebender Ehepartner (= 6500 Euro).



Da die Berechnung der Pensionen nach dem Alleinstehensatz hier günstiger ist, erhält Claus in den Systemen für Arbeitnehmer und Selbständige (5 600 Euro + 4 800 Euro – 3 300 Euro =) 7 100 Euro.

Zusammen erhalten Marike und Claus 13 600 Euro, was dem Gesamtbetrag der Pensionen für Alleinstehende entspricht.



## Die Berechnung Ihrer Hinterbliebenenpension

**Die Höhe Ihrer Hinterbliebenenpension ist davon abhängig, ob Ihr verstorbener Ehepartner bereits eine Alterspension bezogen hat oder nicht.**

Die Pensionshöhe beträgt 80 Prozent der Alterspension zum Haushaltssatz, auf die Ihr verstorbener Ehepartner Anspruch hatte oder gehabt hätte. Hatte Ihr verstorbener Ehepartner einen Anspruch auf die Alterspension zum Alleinstehensatz, erhalten Sie die Hinterbliebenenpension in dieser Höhe.

### **Unser Tipp:**

Hat Ihr verstorbener Ehepartner vor seinem Tod eine Alterspension bezogen, die aufgrund ihrer vorzeitigen Inanspruchnahme gekürzt wurde, so wird diese Kürzung bei der Berechnung Ihrer Hinterbliebenenpension nicht mehr berücksichtigt.

Hat Ihr verstorbener Ehepartner bisher keine Alterspension bezogen, wird die Hinterbliebenenpension wie eine Alterspension – nach dem Alleinstehensatz – berechnet. Bei der Berechnung werden nicht  $\frac{1}{45}$  zugrunde gelegt, sondern ein Nenner, der der tatsächlichen Laufbahn entspricht. Maßgebend ist der Zeitraum zwischen



dem 1. Januar des Jahres des 20. Geburtstags und dem 31. Dezember des Jahres vor dem Tod.

Geprüft wird auch der Anspruch auf die garantierte Mindesthinterbliebenenpension.



## Wissenswertes rund um Ihre Leistungen aus der belgischen Rentenversicherung

**Zu Ihrer Alters- oder Hinterbliebenenpension können Sie unter Umständen zusätzliche Leistungen der belgischen Rentenversicherung erhalten. In diesem Kapitel erfahren Sie außerdem, was Sie über die Anpassung und Besteuerung Ihrer Rente beziehungsweise Pension, über den gleichzeitigen Bezug einer Sozialleistung und über die Aufnahme einer Beschäftigung nach der Pensionierung wissen sollten.**

### **Urlaubsgeld (vakantiegeld/pécule de vacances)**

Beziehen Sie eine Alters- oder Hinterbliebenenpension aus dem System der Arbeitnehmer, können Sie Urlaubsgeld bekommen.

Das Urlaubsgeld wird Ihnen zusammen mit der Alterspension im Mai eines jeden Jahres gezahlt. Es darf dabei den Monatsbetrag der für Mai zustehenden Pension nicht übersteigen.

Im Mai 2023 betrug der Höchstbetrag des Urlaubsgeldes 1 373 Euro zum Haushaltssatz und 1 098,40 Euro zum Alleinstehensatz.

Zu den Besonderheiten fragen Sie bitte Ihren zuständigen Rentenversicherungsträger.

Wenn Sie neben Ihrer Alters- auch eine Hinterbliebenenpension beziehen, wird Ihnen nur ein Urlaubsgeld ausgezahlt. Erhalten Sie eine Alterspension für getrennt

lebende Ehegatten, gelten hinsichtlich der Höhe des zu zahlenden Urlaubsgeldes Besonderheiten.

### **Sonderzulage für Selbständige (bijzondere bijslag/ allocation spéciale)**

Beziehen Sie aus dem System für Selbständige eine Pension, wird Ihnen anstelle eines Urlaubsgeldes eine Zulage gewährt. Diese Sonderzulage wird im Juli eines jeden Jahres gezahlt. Sie richtet sich nach dem Haushaltssatz beziehungsweise Alleinstehendensatz und wird auf 20 Prozent des Gesamtbetrages der im Monat Juli gezahlten Pension begrenzt.

Im Juli 2023 betrug die Sonderzulage für Selbständige 164,17 Euro zum Haushaltssatz und 131,34 Euro zum Alleinstehendensatz.

### **Rentenanpassung**

Ihre Invaliditätsrente, Alters- oder Hinterbliebenenpension wird an die Teuerungsrate der Lebenshaltungskosten angepasst. Darüber hinaus erfolgt in unregelmäßigen Abständen eine Anpassung der Leistung an die Entwicklung des allgemeinen Wohlstands.

### **Besteuerung und Sozialabgaben**

Die belgischen Invaliditätsrenten, Alters- und Hinterbliebenenpensionen unterliegen grundsätzlich der Besteuerung. Darüber hinaus werden in der Regel ein Beitrag zur Finanzierung der Kranken- und Invaliditätsversicherung – KIV-Beitrag (bijdrage-Z.I.V./cotisation-A.M.I.) in Höhe von 3,55 Prozent und ein Solidaritätsbeitrag (solidariteitsbijdrag/cotisation de solidarité) in Höhe von bis zu 2 Prozent einbehalten.

Der KIV-Beitrag ersetzt nicht den Beitrag zur Krankenversicherung.

### **Arbeiten nach der Pensionierung**

Neben Ihrer Pension dürfen Sie eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben, sofern ein bestimmter Betrag nicht überschritten wird. Beziehen Sie eine Pension zum Haushaltssatz, gelten die Bedingungen auch für Ihren Ehepartner.

**Bitte beachten Sie:**

**Sie müssen die Beschäftigung oder Tätigkeit vorher bei Ihrem Rentenversicherungsträger melden. Bei Bezug eines Invalidengeldes ist außerdem die Genehmigung durch den Vertrauensarzt erforderlich.**

Die Meldepflicht entfällt, wenn Sie das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben und bei Beginn der Pension eine Laufbahn (als Arbeitnehmer, Bediensteter, Selbständiger) mit mindestens 45 Jahren vorweisen konnten.

**Pensionen und Sozialleistungen**

Neben Ihrer Pension dürfen Sie grundsätzlich keine Sozialleistung (zum Beispiel Krankengeld, Arbeitslosengeld) beziehen. Wenn Sie eine solche Leistung erhalten, und sei es nur für einen Tag, wird die Zahlung Ihrer Pension für den ganzen Monat ausgesetzt.

Hinterbliebene können jedoch für einen Zeitraum von zwölf Kalendermonaten neben ihrer Hinterbliebenenpension eine Sozialleistung beziehen. Die Höhe Ihrer Hinterbliebenenpension wird dann für die Zeit des Zusammentreffens auf einen jährlichen Festbetrag von 11 913,87 Euro (Stand 2023) für Arbeitnehmerpensionen begrenzt.

Nach zwölf Monaten zulässiger Überschneidung von Hinterbliebenenrente und Erwerbsersatz Einkommen müssen Sie sich jedoch für eine Leistung entscheiden.



## Wann Ihre belgische Rente beginnt

**Die Systeme sind im Allgemeinen nicht untereinander koordiniert. Das bedeutet, dass die einzelnen Systeme die Leistungen nach den jeweils für sie geltenden Rechtsvorschriften erbringen. Waren Sie in zwei oder mehr Systemen versichert, erhalten Sie daher auch zwei oder mehr Rentenleistungen.**

Die Voraussetzungen für das Invalidengeld finden Sie ab Seite 8.

### **Invalidengeld**

Sind Sie ein Jahr lang arbeitsunfähig gewesen, wird automatisch geprüft, ob Sie die Voraussetzungen für ein Invalidengeld erfüllen. Einen Antrag brauchen Sie nicht zu stellen. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, zahlt Ihnen Ihre Krankenkasse monatlich das Invalidengeld aus.

#### **Bitte beachten Sie:**

**Auch bei dauernder Invalidität bekommen Sie die Rente grundsätzlich nur für einen begrenzten Zeitraum zugebilligt. Läuft der Zeitraum ab, wird von Amts wegen jeweils eine Nachuntersuchung durchgeführt.**

## Alterspensionen

Ihre Alterspension oder vorzeitige Alterspension beginnt grundsätzlich am ersten Tag des Monats, nach dem Sie das maßgebende Pensionsalter erreicht haben.

Informationen zur vorzeitigen Alterspension finden Sie ab Seite 10.

### Bitte beachten Sie:

**Wenn Sie Ihren Wohnsitz in Belgien haben und die Alterspension mit Erreichen des regulären Pensionsalters beziehen möchten, müssen Sie grundsätzlich keinen Antrag stellen. Die erforderlichen Schritte werden durch die zuständigen Stellen (Landespensionsamt für Arbeitnehmer oder Landesinstitut der Sozialversicherung für Selbständige) eingeleitet. Möchten Sie jedoch eine vorzeitige Alterspension erhalten, müssen Sie ein Jahr vor Pensionsbeginn einen Antrag bei Ihrer Gemeindeverwaltung einreichen.**

Die Alterspension für getrennt lebende Ehepartner beginnt am ersten Tag des Folgemonats der Antragstellung, frühestens jedoch, wenn Ihr Ehepartner Anspruch auf eine Alterspension hat oder dem Grunde nach hätte.

## Hinterbliebenenpension

War Ihr verstorbener Ehepartner bereits Empfänger einer Alterspension, beginnen die Hinterbliebenenpension oder die Übergangsleistung mit Ablauf des Sterbemonats.

Bezog Ihr verstorbener Ehepartner dagegen noch keine Alterspension, beginnt die Hinterbliebenenpension mit dem Ersten des Sterbemonats, wenn der Antrag innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tod gestellt wird. Stellen Sie den Antrag erst danach, beginnt Ihre Pension frühestens am ersten Tag des Monats, der dem Antrag folgt. Die Übergangsleistung für die ersten zwölf Monate nach dem Tod Ihres Ehepartners können Sie dann nicht mehr erhalten.

Mehr Informationen zur Übergangsleistung finden Sie ab Seite 12.



## Weitere Leistungen der belgischen Sozialversicherung

**Die folgenden Leistungen werden nur kurz erläutert, da sie keine originären Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung sind.**

### **Rehabilitation (rehabilitatie/réhabilitation)**

Für medizinische Leistungen der Rehabilitation ist die Krankenversicherung zuständig. Eine medizinische Rehabilitationsleistung kann von Ihrem behandelnden Arzt verschrieben werden. In diesem Fall müssen Sie einen Antrag bei Ihrer Krankenkasse stellen.

Die Arbeitsverwaltung ist Teil des belgischen Sozialversicherungssystems und entspricht der deutschen Agentur für Arbeit.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation) werden sowohl von der Krankenversicherung als auch von der Arbeitsverwaltung erbracht. Die Krankenversicherung ist für Leistungen zur Berufsvorbereitung, beruflichen Anpassung, Fortbildung, Ausbildung und Umschulung zuständig. Die Arbeitsverwaltung dagegen gewährt alle anderen Leistungen wie zum Beispiel Leistungen zur Erhaltung und Erlangung eines Arbeitsplatzes, Arbeits- und Berufsförderungen in Werkstätten für behinderte Menschen.

### **Einkommensgarantie für Betagte – EGB (inkommensgarantie voor ouderen – IGO/garantie de revenus aux personnes âgées – GRAPA)**

Die Einkommensgarantie wird älteren Personen gewährt, die in Belgien wohnen und über kein ausreichendes Einkommen verfügen. Damit soll ein angemessener Lebensstandard für Männer und Frauen ab Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters ermöglicht werden. Das garantierte Einkommen beträgt für eine alleinstehende Person monatlich 1 489,23 Euro (Stand Juli 2023) und für eine zusammenlebende Person monatlich 992,82 Euro (also insgesamt für zwei Personen 1 985,64 Euro).

### **Tarifliche Frühpension – Vorruhestand (conventioneel bruggpensioen/pré-pension conventionnelle)**

Die tarifliche Frühpension (auch als Vorruhestand bezeichnet) wird gewährt, wenn Sie von Ihrem Arbeitgeber entlassen wurden und eine bestimmte Zahl an Berufslaufbahnjahren zurückgelegt haben. Sie ist eine Leistung der Arbeitslosenversicherung (RVA/ONEM), die sich aus der Arbeitslosenunterstützung und einer aufgrund (tarif)vertraglicher Vereinbarungen gewährten Zusatzentschädigung des Arbeitgebers zusammensetzt. Die tarifliche Frühpension beginnt grundsätzlich mit dem 62., in Ausnahmefällen mit dem 60. Lebensjahr und wird regelmäßig bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gewährt.

### **Familienbeihilfe (Kinderbijslag/allocations familiales)**

Für Familien gibt es Kindergeld, Zuschläge und Waisenbeihilfe.

Das Kindergeld wird monatlich als Pauschalbetrag je Kind ausgezahlt. Im Juli eines jeden Jahres wird das Kindergeld um ein Schulgeld ergänzt, das einen Teil der Kosten im neuen Schuljahr decken soll.

Nähere Informationen über die Voraussetzungen erhalten Sie beim Landesamt für Arbeitsbeschaffung ([www.lfa.be](http://www.lfa.be)).





Neben dem Kindergeld können auch verschiedene Zuschläge gezahlt werden. Bei Geburt eines Kindes beispielsweise wird eine einmalige Prämie geleistet, das sogenannte Mutterschaftsgeld.

Das Kindergeld und die Zuschläge kann nur die Person empfangen, die auch das Kind erzieht.

Waisen erhalten eine Waisenbeihilfe in Höhe von 360,83 Euro (Stand September 2018) und nach dem Alter der Waise gestaffelte Zulagen.

Die Familienleistungen werden von der Geburt beziehungsweise dem Adoptionszeitpunkt an bis zum 31. August des Kalenderjahres gewährt, in dem das Kind sein 18. Lebensjahr vollendet. Höhere Altersgrenzen gelten für behinderte Kinder (21. Lebensjahr) und Kinder in Ausbildung oder Studium (25. Lebensjahr).

### **Zusatzpension (aanvullend pensioen/pension complémentaire)**

Die Zusatzpension wird in Form einer Kapital- oder Leibrente zusätzlich zur gesetzlichen Pension gezahlt. Sie beruht auf dem Prinzip der individuellen Kapitalisierung der eingezahlten Beiträge und soll es Arbeitnehmern und selbständig Tätigen ermöglichen, zu den aus der gesetzlichen belgischen Rentenversicherung

erworbenen Anwartschaften zusätzliche Ansprüche auf Alters- und Hinterbliebenenpensionen zu erwerben. Zuständig für die Gewährung der Zusatzpension sind in der Regel private Lebensversicherungsgesellschaften, Pensionsfonds oder Banken, bei denen eine entsprechende Pensionsvereinbarung abgeschlossen wurde.



## Ihre Ansprechpartner

**Ob und ab wann Sie Anspruch auf eine Rente aus Belgien haben, kann rechtsverbindlich nur von den belgischen Rentenversicherungsträgern beurteilt werden.**

Bitte setzen Sie sich rechtzeitig mit den belgischen Versicherungsträgern in Verbindung oder besuchen Sie [www.mypension.be](http://www.mypension.be).

Eine Übersicht der zuständigen Träger finden Sie hier:

**Landesinstitut für Kranken- und Invaliditätsversicherung (LIKIV)**

Rijksinstituut voor Ziekte- en Invaliditeitsverzekering (RIZIV)

Tervurenlaan 211

1150 BRUSSEL

BELGIEN

Internet [www.riziv.fgov.be](http://www.riziv.fgov.be)

Institut national d'Assurance maladie-invalidité (INAMI)

Avenue de Tervueren 211

1150 BRUXELLES

BELGIEN

Internet [www.inami.fgov.be](http://www.inami.fgov.be)

Der FPD hieß bis zum 31. März 2016 Rijksdienst voor Pensioenen (RVP).

### **Landespensionsamt (LPA)**

Federale Pensioendienst (FPD)  
Zuidertoren  
1060 BRUSSEL  
BELGIEN  
Internet [www.onprvp.fgov.be](http://www.onprvp.fgov.be)

Bis zum 31. März 2016 führte das SFP den Namen Office national des Pensions (ONP).

Service fédéral des Pensions (SFP)  
Tour du Midi  
1060 BRUXELLES  
BELGIEN  
Internet [www.onprvp.fgov.be](http://www.onprvp.fgov.be)

### **Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige (LISVS)**

Rijksinstituut voor de Sociale Verzekeringen der Zelfstandigen (RSVZ)  
Jan Jacobsplein 6  
1000 BRUSSEL  
BELGIEN  
Internet [www.rsvz.be](http://www.rsvz.be)

Institut national d'Assurances sociales pour travailleurs indépendants (INASTI)  
Place Jean Jacobs 6  
1000 BRUXELLES  
BELGIEN  
Internet [www.inasti.be](http://www.inasti.be)

Selbstverständlich können Sie sich auch an die zuständigen deutschen Versicherungsträger wenden. Für Ihre Fragen und Anträge im Verhältnis zu Belgien sind in Deutschland folgende Versicherungsträger zuständig:

- Deutsche Rentenversicherung Bund,
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und
- Deutsche Rentenversicherung Rheinland.

### Unser Tipp:

Wollen Sie aus Deutschland und Belgien eine Rente beziehen, müssen Sie nicht bei allen beteiligten Versicherungsträgern einen Antrag stellen. Ein Antrag gilt gleichzeitig für alle Träger. Wenn Sie in Deutschland wohnen, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Träger in Deutschland.



Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die:

Deutsche Rentenversicherung Bund

Telefon 030 865-0

Telefax 030 865-27240

E-Mail [meinefrage@drv-bund.de](mailto:meinefrage@drv-bund.de)

Internet [www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de)

Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt, ist Ihr Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Telefon 0234 304-0

Telefax 0234 304-66050

E-Mail [rentenversicherung@kbs.de](mailto:rentenversicherung@kbs.de)

Internet [www.deutsche-rentenversicherung-knappschaft-bahn-see.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-knappschaft-bahn-see.de)

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen Regionalträger (ehemalige Landesversicherungsanstalten) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Rheinland  
Telefon 0211 937-0  
Telefax 0211 937-3096  
E-Mail [post@drv-rheinland.de](mailto:post@drv-rheinland.de)  
Internet [www.deutsche-rentenversicherung-rheinland.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-rheinland.de)

Haben Sie noch keine deutschen Beiträge gezahlt, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Sie ermittelt für Sie den zuständigen Träger.

**Bitte beachten Sie:**

**Die Antwort auf die Frage, welcher Träger für Sie zuständig ist, wurde hier nur vereinfacht dargestellt. Sie haben aber keine Nachteile, wenn Sie Ihre Anfrage oder Ihren Antrag an einen unzuständigen Versicherungsträger richten. Er wird Ihr Anliegen an den zuständigen Träger weiterleiten. Wie Sie mit der Deutschen Rentenversicherung in Kontakt treten können, steht im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.**



## Wir beraten Sie vor Ort

**Die Deutsche Rentenversicherung bietet speziell für Versicherte mit ausländischen Versicherungszeiten regelmäßig Internationale Beratungstage an.**

Für länderübergreifende Beratungen in allen Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung sind neben deutschen Beratern auch Kollegen der belgischen Rentenversicherung vor Ort. Sie beraten Sie rund um das belgische Rentenrecht.

Orte und Termine finden Sie unter [www.deutscherentenversicherung.de](http://www.deutscherentenversicherung.de) in der Rubrik Services – Kontakt & Beratung – Internationale Beratungstage – Belgien. Am kostenlosen Servicetelefon informieren Sie die Mitarbeiter unter 0800 10004800 über das Angebot.

# Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

## **Mit unseren Informationsbroschüren**

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) herunterladen oder bestellen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

## **Am Telefon**

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

## **Im Internet**

Unser Angebot steht Ihnen unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Formulare und Broschüren herunterladen oder bestellen.

## **Mit unseren Online-Diensten**

Auch per Computer, Tablet oder Smartphone können Sie sicher mit uns kommunizieren. Sie können Ihre Versicherungszeiten aktualisieren oder Anträge online stellen. Zur Identifikation nutzen Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises, Ihren persönlichen Zugangs-Code oder Ihre nachträgliche Unterschrift.

## **Im persönlichen Gespräch**

Ihre nächstgelegene Auskunft- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online.

## **Versichertenberater und Versichertenälteste**

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in Deutschland in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.



### **Ihr kurzer Draht zu uns**

0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)

[www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

[info@deutsche-rentenversicherung.de](mailto:info@deutsche-rentenversicherung.de)



Mehrsprachige Beratungen bieten wir auf den Internationalen Beratungstagen an. Die Termine finden Sie im Internet.

### **Unsere Partner**

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Antrag stellen, Formulare erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

### **Die Träger der Deutschen Rentenversicherung**

#### **Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg**

Gartenstraße 105  
76135 Karlsruhe  
Telefon 0721 825-0

#### **Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd**

Am Alten Viehmarkt 2  
84028 Landshut  
Telefon 0871 81-0

#### **Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg**

Bertha-von-Suttner-Straße 1  
15236 Frankfurt (Oder)  
Telefon 0335 551-0

#### **Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover**

Lange Weihe 6  
30880 Laatzen  
Telefon 0511 829-0

#### **Deutsche Rentenversicherung Hessen**

Städelstraße 28  
60596 Frankfurt am Main  
Telefon 069 6052-0

#### **Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland**

Georg-Schumann-Straße 146  
04159 Leipzig  
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung  
Nord**

Ziegelstraße 150  
23556 Lübeck  
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11  
95444 Bayreuth  
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11  
26135 Oldenburg  
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Rheinland**

Königsallee 71  
40215 Düsseldorf  
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6  
67346 Speyer  
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Saarland**

Neugrabenweg 2-4  
66123 Saarbrücken  
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Schwaben**

Dieselstraße 9  
86154 Augsburg  
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Westfalen**

Gartenstraße 194  
48147 Münster  
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Bund**

Ruhrstraße 2  
10709 Berlin  
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28  
44789 Bochum  
Telefon 0234 304-0





Die gesetzliche Rente ist und bleibt  
der wichtigste Baustein für die Alters-  
sicherung.

Kompetenter Partner in Sachen  
Altersvorsorge ist die Deutsche  
Rentenversicherung. Sie betreut  
57 Millionen Versicherte  
und über 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres  
umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.  
Wir beraten. Wir helfen.  
Die Deutsche Rentenversicherung.